

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

vom 15. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2020)

zum Thema:

**Diskriminierung der Schülerinnen und Schüler von Freien Schulen?**

und **Antwort** vom 3. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jul. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Dirk Stettner (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23789**

**vom 15. Juni 2020**

**über Diskriminierung der Schülerinnen und Schüler von Freien Schulen?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftlichen Anfragen wie folgt:

1. Umschließt der Geltungsbereich des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) auch Schülerinnen und Schüler (SuS) an Schulen in freier Trägerschaft und/oder SuS an öffentlichen Schulen?

Zu 1.:

Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) gilt für die Berliner Verwaltung, für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen), § 3 Abs. 1 LADG. Als Teil der öffentlichen Verwaltung Berlins unterliegen die öffentlichen Schulen demzufolge dem LADG und sind damit gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern zur Anwendung des Gesetzes verpflichtet, während Schulen in freier Trägerschaft als privatrechtlich organisierte Einrichtungen durch das LADG nicht verpflichtet werden.

2. Wie bewertet der Senat die anhaltende systematische Benachteiligung von SuS an Schulen in freier Trägerschaft in Hinblick auf bspw. den Digitalpakt Schule und somit einen verzögerten Anschluss zur Digitalisierung; Ausschluss von Förderprogrammen usw. vor dem Hintergrund des neuen LADG in Berlin?

Zu 2.:

Der Senat teilt die in der Fragestellung zum Ausdruck gebrachte Auffassung einer systematischen Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft nicht. Einen grundsätzlichen Ausschluss von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft von staatlichen Förderprogrammen gibt es nicht.

3. Ist es zutreffend, dass SuS an Schulen in freier Trägerschaft vom Programm der Sommerschulen ausgeschlossen sind (bitte begründen)?

Zu 3.:

Für die Umsetzung der Sommerschule werden ausreichend Förderkräfte benötigt. Daher wurden aus Kapazitätsgründen nur Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1,2,7,8, und 9 der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen für die Sommerschule 2020 aufgenommen.

4. Ist es zutreffend, dass keines der vom Senat bereitgestellten 9.500 digitalen Endgeräte den SuS an den Schulen in freier Trägerschaft zur Verfügung stehen (bitte begründen)?

Zu 4.:

Dies ist zutreffend. Die mobilen Endgeräte wurden aus Mitteln des Landes Berlin (SenBildJugFam) beschafft. Die Verteilung erfolgte nach entsprechender Abfrage bei den Schulen an die Schülerinnen und Schüler, die

- a) auf Grund fehlender technischer Ausrüstung nicht am Online-Lernen teilnehmen können und gleichzeitig
- b) Anspruch auf Förderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben.

Diese Vorgehensweise begründet sich durch das Ziel der SenBildJugFam, die Bildungsbenachteiligung von Schülerinnen und Schülern aus sozial benachteiligten Familien auszugleichen und einem möglichen Abgleiten dieser Schülergruppe in die virtuelle Schuldistanz entgegen zu wirken. Zurzeit haben ca. 100.000 Kinder und Jugendliche Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die SenBildJugFam geht davon aus, dass lediglich ein Teil dieser Kinder und Jugendlichen über die technische Ausstattung verfügt, um an digitalen Lernangeboten teilnehmen zu können.

Die zeitnahe Beschaffung weiterer mobiler Endgeräte ist daher eine zwingende Voraussetzung auch für die erfolgreiche Umsetzung weiterer digitaler Lernkonzepte an Berliner Schulen.

Im Rahmen des Sofortausstattungsprogramm des Bundes als Zusatzprogramm zum DigitalPakt 2019-2024 werden öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft berücksichtigt.

5. Wie begründet der Senat, dass SuS an den Schulen in freier Trägerschaft nicht von den Förderprogrammen des Senats profitieren können? Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert diese Entscheidung?

Zu 5.:

Die Frage geht von einer unzutreffenden Behauptung aus. Es gibt keinen grundsätzlichen Ausschluss von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft von staatlichen Förderprogrammen. Allerdings besteht auch kein entsprechender Anspruch, soweit der Gesetzgeber oder das jeweilige Förderprogramm diesen nicht im Einzelfall regelt.

6. Wie rechtfertigt der Senat gegenüber den SuS an Schulen in freier Trägerschaft, dass diese durch die Verzögerung der Förderrichtlinie zum Digitalpakt Schule für die freien Träger nicht wie ihre Freundinnen und Freunde an öffentlichen Schulen an der Digitalisierung teilhaben können?

Zu 6.:

Der Senat handelt nach den gesetzlichen Vorgaben. Gemäß § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung konnte es keine gemeinsame Richtlinie zu Förderungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 geben. Für die Schulen in freier Trägerschaft musste eine Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen erstellt werden. Die Veröffentlichung der Förderrichtlinien im Amtsblatt für Berlin ist am 26. Juni 2020 erfolgt.

Eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft kann der Senat nicht feststellen. Es wird darauf verwiesen, dass die Schulen in freier Trägerschaft bei der Vergabe des Qualitätssiegels „Exzellente digitale Schule“ im Verhältnis erfolgreicher waren, als die öffentlichen Schulen. Im Jahr 2019 wurde eine von sechs Schulen und 2020 eine von vier Schulen mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnet.

Berlin, den 3. Juli 2020

In Vertretung  
Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie